

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

07 | 2023

Kurz informiert

| | |
|----------------------------------------------------------------------------|---|
| Gemeinnützigkeitsrecht: Experten fordern umfangreiche Reformen..... | 1 |
| Mitgliedschaftliche Arbeitspflichten: Arbeitsschutzrecht beachten..... | 1 |
| Zweckbetriebe: Mitarbeiterkantine im Krankenhaus ist nicht begünstigt..... | 2 |
| Vereinsregister: Kostenfreie Steuerberatung nicht eintragungsfähig..... | 2 |

Photovoltaikanlagen im Verein (Teil 3)

| | |
|-------------------------------------------------------------|---|
| Die steuerliche Behandlung anhand eines Beispielfalls | 3 |
|-------------------------------------------------------------|---|

Sponsoring

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Sponsoringverträge: So hat der BFH Sponsoringverträge rechtlich eingeordnet und deren steuerliche Folgen beurteilt..... | 7 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

Sozialversicherung

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| LSG bewertet Frage nach neuer BSG-Rechtsprechung: Wann Lehrkräfte selbstständig tätig sind..... | 11 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

Vereinsrecht

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Mitgliederdaten: Wann haben Mitglieder Anspruch auf eine Liste der Mitglieder-E-Mails?..... | 14 |
| Vereinsausschluss: Reichen Allgemeinklauseln in der Satzung für den wirksamen Ausschluss aus?..... | 18 |

Praxisfall

| | |
|-----------------------------------------|----|
| Satzungsänderung mit Vorstandswahl..... | 20 |
|-----------------------------------------|----|

Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Günter Göbel
 Chefredakteur (verantwortlich)
 Telefon 0931 418-3061
 Fax 0931 418-3080
 E-Mail goebel@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Andre Brochtrop
 Stellv. Leiter Online
 Telefon 02596 922-12
 Fax 02596 922-99
 E-Mail brochtrop@iww.de

**Für Fragen zum Abonnement:**

IWW Institut, Kundenservice
 Max-Planck-Straße 7/9
 97082 Würzburg
 Telefon 0931 4170-472
 Fax 0931 4170-463
 E-Mail kontakt@iww.de

► Gemeinnützigkeitsrecht

Fachbeitrag in DStR: Experten fordern umfassende Reformen

| „Es ist an der Zeit, endlich einmal mehr als einen Schritt zurückzutreten und über kleinteilige Änderungen hinaus grundlegende Pfadabhängigkeiten zugunsten neuer Lösungen aufzubrechen“. So lautet der letzte Satz eines elf-seitigen Beitrags der Gemeinnützigkeitsexperten Dr. Christian Kirchhain und Prof. Dr. Sebastian Unger in der Fachzeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ (Ausgabe 24/23). |

Konkreten Reformbedarf im Gemeinnützigkeitsrecht sehen Unger und Kirchhain praktisch an allen Ecken und Enden. Sie gliedern ihren Beitrag (und zugehörige Reformvorschläge) in die vier Themengebiete „steuerbegünstigte Zwecke“, „steuerbegünstigtes Handeln“, „wirtschaftliche Betätigung“ sowie „punktuelle Reformoptionen“.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Den zitierten Beitrag „Mehr Fortschritt wagen – was der Gesetzgeber im Gemeinnützigkeitsrecht reformieren sollte“ finden Sie auf www.iww.de/s8320.

► Vereinsrecht

Mitgliedschaftliche Arbeitspflichten: Arbeitsschutzrecht beachten

| Auch wenn Arbeitsleistungen in Vereinen aufgrund einer mitgliedschaftlichen Verpflichtung erbracht werden, dürfen arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen nicht umgangen werden. Das hat das OLG Schleswig-Holstein klargestellt. |

Im konkreten Fall hatte ein Verein für Kanalsteurer auf dem Nord-Ostsee-Kanal die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingezogenen Entgelte für die Kanalsteurer an seine Mitglieder ausgeschüttet. Der Verein änderte seine Satzungsklausel zur Vergütung der Kanalsteurer dahingehend, dass eine bestimmte Gehaltsgruppe den Verdienst um 30 Prozent gekürzt bekam. Dagegen klagte ein Mitglied und bekam vor dem OLG Recht. Der Beschluss der Mitgliederversammlung habe die schutzwürdigen Belange des Mitglieds unangemessen beeinträchtigt. Er habe gegen § 242 BGB (Grundsatz von Treu und Glauben) verstoßen. Der Verein umging zudem zwingende arbeitsrechtliche Vorschriften. Wäre das Mitglied aufgrund eines Arbeitsvertrags und nicht aufgrund der Vereinsmitgliedschaft tätig geworden, wäre es vor einer einseitigen Gehaltskürzung geschützt gewesen. Der Verein hätte die Vergütung lediglich im Rahmen einer Änderungskündigung – mit gesetzlichen Mindestkündigungsfristen nach § 622 BGB – kürzen können (OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.02.2023, Az. 9 U 127/22, Abruf-Nr. [235976](#)).

PRAXISTIPP | Satzungen sehen in der Regel keine vergüteten Arbeitspflichten vor. Grundsätzlich wäre das aber vereinsrechtlich zulässig. Für Leistungen, die im Rahmen einzelvertraglicher Verpflichtungen erbracht werden, gilt dagegen ohnehin Arbeitsrecht – wenn sie nicht lediglich ganz geringfügig vergütet und damit „ehrenamtlich“ erbracht werden.



INFORMATION
Beitrag in DStR 2023,
Seite 1281 – 1291

OLG Schleswig-Holstein spricht Klartext

► Zweckbetriebe

Mitarbeiterkantinen in Krankenhäusern sind nicht begünstigt

| Mitarbeiterkantinen und ähnliche Verpflegungseinrichtungen für die Belegschaft in gemeinnützigen Krankenhäusern sind kein Zweckbetrieb. Insbesondere sind sie kein (unselbstständiger) Bestandteil des Zweckbetriebs Krankenhaus i. S. v. § 67 AO. Diese Auffassung vertritt das FG Münster. |

Nach § 67 AO gehören zu den Krankenhäusern alle „Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Patienten untergebracht und gepflegt werden können“. Der Zweckbetrieb Krankenhaus umfasst entsprechend alle Einnahmen und Ausgaben, die mit den ärztlichen und pflegerischen Leistungen an die Patienten als Benutzer des jeweiligen Krankenhauses zusammenhängen. Nicht dazu gehört die Beköstigung der Mitarbeiter. Es handelt sich dabei weder um unmittelbare ärztliche oder pflegerische noch um typischerweise von einem Krankenhaus gegenüber seinen Patienten erbrachte Leistungen. Ein „ausreichender Zusammenhang“ mit den ärztlichen und pflegerischen Leistungen lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass die Mitarbeiter auch in den Pausen bei Bedarf ständig abrufbar und damit unverzüglich verfügbar sein müssten. Außerdem gehört zur Krankenhausbelegschaft auch eine Vielzahl von nicht-medizinischen Mitarbeitern.

Mitarbeiterkantinen sind – so das FG – auch keine Selbstversorgungsbetriebe i. S. v. § 68 Nr. 2 Buchst. b AO. Die Krankenhäuser sind nämlich nicht auf die Leistungen der Mitarbeiterkantinen angewiesen, um ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen (FG Münster, Urteil vom 23.03.2023, Az. 5 K 2867/20 U, Abruf-Nr. [235558](#)).

► Vereinsregister

Kostenfreie Steuerberatung nicht eintragungsfähig

| Vereine, die für Mitglieder oder Dritte kostenfrei Steuerberatungsleistungen anbieten, sind nicht eintragungsfähig. Das hat der BGH entschieden. |

Es ging um die Tax Law Clinic in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins. Sie sollte unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen durch ehrenamtlich tätige Studierende anbieten. Das Registergericht lehnte die Eintragung ab, weil der Satzungszweck gegen § 5 Steuerberatungsgesetz (StBerG) verstoße und die Satzung damit gemäß § 134 BGB nichtig sei. Der BGH folgte dieser Auffassung. Bei der Steuerberatung des Vereins handele es sich um geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Sinne des StBerG. Dass diese Hilfeleistung unentgeltlich erfolgen soll, ist nach § 2 Abs. 1 S. 2 StBerG für die Frage ihrer Geschäftsmäßigkeit ohne Belang (BGH, Beschluss vom 28.03.2023, Az. II ZB 11/22, Abruf-Nr. [235136](#)).

PRAXISTIPP | Andere Rechtsberatungsleistungen – etwa im Bereich des Ausländer- und Asylrechts – sind in dieser Form dagegen zulässig und werden von studentischen Vereinen unter den Begriff „Law Clinic“ auch erbracht.

FG Münster versagt
Zweckbetriebs-
eigenschaft

BGH entscheidet
gegen Tax Law Clinic

Photovoltaik-Anlagen im Verein (Teil 3): Die steuerliche Behandlung anhand eines Beispielfalls

Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) sind für Vereine in verschiedener Hinsicht interessant. Zum einen verfügen sie oft über nutzbare Dach- und andere Flächen. Zum zweiten ist durch die gestiegenen Strompreise die Eigenversorgung rentabler. Nicht zuletzt machen die gestiegenen Einspeiseentgelte die PV-Anlagen auch als Einnahmequelle interessant. VB stellt die Neuerungen, die in den Teilen 1 und 2 der Beitragsreihe erläutert wurden, anhand eines Beispielfalls dar.

Der Beispielfall

Der SV Musterstadt ist ein Mehrspartensportverein. Er betreibt ein Sportgelände mit Halle, das ihm von der Stadt langfristig überlassen wurde. Er hat bereits im Jahr 2022 eine PV-Anlage mit 200 kWp errichtet. Die Anschaffungskosten beliefen sich auf 250.000 Euro. Bisher nutzt er die Anlage zur Volleinspeisung. Im Zuge des Umbaus der absehbar fälligen Erneuerung der Heizungsanlage in Halle und Nebengebäuden installiert er zunächst einen Batteriespeicher und später eine Wärmepumpe. Der erzeugte Strom soll dann zuerst teilweise und dann überwiegend selbst verbraucht werden. Aktuell erzielt er mit der Einspeisung 10.000 bis 13.000 Euro im Jahr.

PRAXISTIPP | Für Anlagen dieser Größe ist ein Vorsteuerabzug aus den Kosten für Anschaffung und Errichtung der Anlage meist von Vorteil. Der Verein hat weitere umsatzsteuerbare Einnahmen (aus Gastronomie und Werbung). Deswegen war für ihn die Kleinunternehmerbesteuerung ohnehin keine Option.

Würde der Verein die Anlage ab 2023 errichten, würde sich die Umsatzbesteuerung anders darstellen. Nach dem neuen § 12 Abs. 3 UStG wäre die Lieferung und Errichtung der Anlage umsatzsteuerfrei. Trotzdem müsste der Verein die Einspeisevergütungen der Umsatzsteuer unterwerfen.

Die steuerliche Behandlung

Der Verkauf des Stroms an einen gewerblichen Netzbetreiber stellt einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, der auch gewerbsteuerlich ein eigener Betrieb ist. Auch umsatzsteuerlich ist eine ausschließlich für die Einspeisung genutzte Anlage vollständig dem unternehmerischen Bereich zugeordnet.

Der SV Musterstadt bleibt mit den erzielten Umsätzen seiner steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe aber unter der Umsatzfreigrenze von 45.000 Euro. Es ist damit von Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Für den Verein ist die PV-Anlage zunächst ein Mittelerwirtschaftsbetrieb, dessen Kosten und Erträge sich gut kalkulieren lassen. Er hat die Anschaf-

Der Beispielfall
im Detail

Ab 2023 läuft die
Umsatzbesteuerung
anders

Verkauf des Stroms

Kosten der PV-Anlage
gut kalkulierbar

fung teilweise über ein Darlehen finanziert, kann aber die Tilgung und Verzinsung mühelos aus den Einspeisegebühren bestreiten. Da die Anlage über 20 Jahre abgeschrieben wird, sind die wesentlichen Betriebsausgaben gleichmäßig verteilt und ein gemeinnützigkeitskritischer Verlust ausgeschlossen.

Der deutliche Anstieg der Strompreise in 2022 macht den Eigenverbrauch für den Verein deutlich attraktiver. 2023 nimmt er die entsprechenden Umbauten vor und speist nur noch den Teil des Stroms ein, den er selbst nicht verbrauchen kann. Um die Selbstversorgung zu verbessern, installiert der Verein außerdem einen Batteriespeicher.

Die steuerliche Behandlung der Neuinstallationen

Für alle diese in 2023 gelieferten Komponenten und die Installationskosten gilt die Umsatzsteuerbefreiung nach § 12 Abs. 3 UStG. Da der Verein die neuen Komponenten überwiegend für den nichtunternehmerischen Bereich nutzt, wäre aber ein Vorsteuerabzug aber ohnehin nur in geringem Umfang möglich.

Weil der Batteriespeicher ausschließlich dazu dient, den Eigenverbrauch an Strom zu erhöhen und nicht für die Einspeisung verwendet wird, stellt er bezüglich der Abschreibungen ein selbstständiges Wirtschaftsgut dar (LfSt Niedersachsen, Verfügung vom 07.11.2022, Az. S 2240 – St 222/St 221 – 2473/2022, Abruf-Nr. [236009](#)). Der Verein ordnet die Anschaffungskosten (und Abschreibungen) deswegen dem nicht steuerbegünstigten Bereich zu.

Die ertragsteuerliche Behandlung des Eigenverbrauchs

Nach wie vor speist der Verein rd. 50 Prozent des Stroms ein. Die PV-Anlage (mit Ausnahme des Batteriespeichers) bleibt deswegen dem unternehmerischen Bereich zugeordnet. Deswegen muss der Eigenverbrauch ertrag- und umsatzsteuerlich als Entnahme behandelt werden.

Bei Vereinen liegen solche unentgeltliche Wertabgaben vor, wenn Leistungen (auch die Nutzung von Anlagen) aus den umsatzsteuerpflichtigen Bereichen in nicht steuerpflichtige Bereiche verbraucht werden. Das gilt sowohl für den ideellen Bereich als auch für nicht steuerpflichtige Tätigkeiten in Zweckbetrieb und Vermögensverwaltung.

Bei der Inanspruchnahme des Anrechnungstarifs für betriebsfremde Zwecke verwendeten Strom liegt eine Entnahme (§ 4 Abs. 1 S. 2 EStG) vor. Bei der Bewertung dieser Entnahme ist der sog. Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) maßgeblich. Dieser bestimmt sich grundsätzlich nach den anteiligen „Herstellungskosten“ des selbst verbrauchten Stroms, zu denen auch die ertragsteuerlichen Abschreibungen und Finanzierungskosten gehören.

Der Verein ermittelt diese Herstellungskosten jährlich aus

- Abschreibungen,
- Finanzierungskosten,
- Versicherungsbeiträgen,
- Reparatur- und Wartungskosten und
- gezahlten EEG-Umlagen.

Anlage wird über 20 Jahre abgeschrieben

Eigenverbrauch des erzeugten Stroms ist attraktiver geworden

In 2023 gelieferte Komponenten unterfallen Nullsteuersatz in § 12 Abs. 3 UStG

Eigenverbrauch wird ertrag- und umsatzsteuerlich als Entnahme erfasst

Bewertung erfolgt nach „anteiligen Herstellungskosten“

Der Eigenverbrauch lässt sich mit den installierten Zählern problemlos ermitteln. Der Verein nimmt diesen Prozentanteil als Grundlage und errechnet diesen Anteil an den o. g. Kosten. Allerdings ist der so ermittelte Teilwert niedriger als der Marktpreis, auf den sich der Teilwert bezieht. Der Verein leitet den Entnahmewert deswegen aus dem Strompreis des regionalen Energieversorgers ab. Diese Verfahren sollten aber mit dem Finanzamt abgestimmt werden, weil es dafür keine einheitlichen Vorschriften gibt.

Die vom Verein erzielte Einspeisevergütung kann nicht als Entnahmewert angesetzt werden. Die Einspeisevergütung ist nämlich ein Mindestpreis, der gesetzlich garantiert wird. Sie liegt derzeit deutlich unter dem erzielbaren Marktpreis. Es handelt sich damit nicht um den Teilwert, der für die Entnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG anzusetzen ist.

PRAXISTIPP | Das LfSt Niedersachsen erlaubt eine Pauschalbewertung des selbst verbrauchten Stroms mit 0,20 Euro/kWh (Verfügung vom 07.11.2022, Az. S 2240 – St 222/St 221 - 2473/2022, Abruf-Nr. [236009](#)). Auch das sollte aber mit dem Finanzamt abgestimmt werden.

Der errechnete Entnahmewert, wird ertragsteuerlich wie ein Umsatzerlös behandelt. Er erhöht also den Gewinn/Überschuss des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Den Stromverbrauch in der Vereinsgastronomie ermittelt der Verein durch eigenen Zähler. Er fällt in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und stellt keine Entnahme dar. Er wird also vom sonstigen Eigenverbrauch abgezogen und steuerlich nicht weiter berücksichtigt.

Die umsatzsteuerliche Behandlung des Eigenverbrauchs

Die Entnahme des selbst verbrauchten Stroms muss auch umsatzsteuerlich berücksichtigt werden – als unentgeltliche Wertgabe. Bei Vereinen liegen solche unentgeltliche Wertabgaben vor, wenn Leistungen (auch die Nutzung von Anlagen) aus den umsatzsteuerpflichtigen Bereichen in nicht steuerpflichtigen Bereichen verbraucht werden. Das gilt sowohl für den ideellen Bereich als auch für nicht steuerpflichtige Tätigkeiten in Zweckbetrieb und Vermögensverwaltung. Da die Einspeisung des Stroms in den unternehmerischen Bereich fällt, muss der Eigenverbrauch auch der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Weil der Verein im Zweckbetrieb in unserem Beispiel keine umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen hat, muss er den Eigenverbrauch in voller Höhe als unentgeltliche Wertgabe der Umsatzsteuer unterwerfen. Für den Verein bedeutet das, dass er den Eigenverbrauch des Stroms, der in den nicht umsatzsteuerpflichtigen Bereich (Gastronomie) fällt, wie den eingespeisten Strom behandeln muss.

Wie bei der ertragsteuerlichen Behandlung der Entnahme muss er als Bemessungsgrundlage die Wiederbeschaffungskosten ansetzen. Buchhalterisch wird also die o. g. ertragsteuerliche Bewertung unterlegt und zusätzlich die Umsatzsteuer (19 Prozent) gebucht.

Einspeisevergütung kann nicht als Entnahmewert angesetzt werden

LfSt Niedersachsen erlaubt Pauschalbewertung

Entnahme selbst verbrauchten Stroms ist unentgeltliche Wertabgabe

Bemessungsgrundlage sind im konkreten Fall ...

... die Wiederbeschaffungskosten

So wirkt sich der Wechsel in der Nutzung der PV-Anlage aus

Nach dem Einbau der Wärmepumpe kann der Verein den Strom fast vollständig selbst verbrauchen. Steuerlich bildet er das dadurch ab, dass er die gesamte Anlage aus dem unternehmerischen in den nichtunternehmerischen Bereich überführt. Eine solche Entnahme der gesamten Anlage ist nur möglich, wenn zukünftig voraussichtlich mehr als 90 Prozent des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden, der Verein also weniger als zehn Prozent einspeist.

Weil diese eingespeiste Strommenge vorab nicht genau festgelegt werden kann, folgt der Verein dem von der Finanzverwaltung vorgeschlagenen Verfahren: Als Indiz für eine überwiegende Eigennutzung gilt ein ausreichend großer Batteriespeicher. Der Verein stellt dann durch eine Rentabilitätsrechnung dar, dass er über 90 Prozent des Strom unternehmensfremd – also nicht für die Einspeisung – nutzt (BMF, Schreiben vom 27.02.2023, Az. III C 2 – S 7220/22/10002 :010, Abruf-Nr. [234002](#)).

Umsatzsteuerliche Behandlung des Nutzungswechsels

Steuerlich werden dabei die bis dato installierten Komponenten unterschiedlich behandelt, je nachdem ob die Anlage mit Vorsteuerabzug angeschafft wurde:

- Der Batteriespeicher und die anderen erst in 2023 angeschafften Komponenten können unberücksichtigt bleiben. Ertragsteuerlich waren sie ohnehin dem nichtunternehmerischen Bereich zugeordnet.
- Für die in 2022 angeschafften Teile der Anlage gelten die Regelungen zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG). Danach muss für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorgenommen werden – für maximal fünf Jahre.

Im konkreten Fall wechselt die Nutzung der PV-Anlage nach einem Jahr aus dem unternehmerischen in den nicht unternehmerischen Bereich. Der Verein muss also für vier Jahre nachversteuern. Das bedeutet er muss für vier Jahre (2024 bis 2027) jeweils ein Fünftel der bei der Anschaffung abgezogenen Vorsteuer an das Finanzamt zurückzahlen.

Ertragsteuerliche Behandlung des Nutzungswechsels

Ertragsteuerlich entstehen bei der Überführung der PV-Anlage in den steuerbegünstigten Bereich keine Folgen, weil die Anschaffungskosten nur über die Abschreibungen in die Betriebsausgaben eingehen. Stille Rücklagen müssen nicht aufgedeckt werden, weil die Anlage noch nicht völlig abgeschrieben ist und der Buchwert dem Teilwert (Verkehrswert) entsprechen wird. Soweit in geringem Umfang weiter Strom eingespeist wird, fallen die Erlöse in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Photovoltaik-Anlagen im Verein – Teile 1 und 2 der Beitragsreihe → [vb.iww.de](#) → Abruf-Nrn. [49415423](#) und [49484643](#)

Verein überführt Anlage vom unternehmerischen ...

... in den nichtunternehmerischen Bereich ...

... und muss deshalb den Vorsteuerabzug berichtigen

Stille Rücklagen müssen nicht aufgedeckt werden

SPONSORING

Sponsoringverträge: BFH ordnet sie rechtlich ein und klärt deren steuerliche Folgen

| Sponsoringverträge fallen regelmäßig nicht unter eine im BGB geregelte schuldrechtliche Vertragsform. Auch wenn Teilleistungen im Einzelfall einem Miet- oder Pachtvertrag zugeordnet werden können, liegen oft Leistungen vor, die sich rechtlich und wirtschaftlich nicht trennen lassen. Das hat auch Folgen für die steuerliche Behandlung der Sponsoringleistungen, wie eine aktuelle Entscheidung des BFH lehrt. VB stellt sie Ihnen vor. |

Was ist Sponsoring?

Ein Sponsoringvertrag ist dadurch gekennzeichnet, dass der Sponsor dem Gesponserten Geld, Sachmittel oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt, um dessen Aktivitäten auf sportlichem, kulturellem, sozialem oder ähnlich bedeutsamem gesellschaftspolitischen Gebiet zu fördern. Der Gesponserte verpflichtet sich als Gegenleistung dazu, in bestimmter Weise über die Entfaltung der geförderten Aktivitäten die kommunikativen Ziele des Sponsors zu unterstützen. Im Unterschied zur Werbung werden mit dem Sponsoring nicht nur reine Werbe-, sondern auch Förderziele verfolgt.

Der Gesponserte schuldet in der Regel nicht nur die Überlassung bestimmter Rechte oder Gegenstände (Gestattung der Nutzung von Logos, Warenzeichen, veranstaltungsbezogene Werbemöglichkeiten). Er verpflichtet sich regelmäßig auch zur „Entfaltung einer Aktivität“ – z. B. der Durchführung einer sportlichen Veranstaltung.

Beide Teilleistungen – Entfaltung einer Aktivität und Überlassung von Rechten oder Gegenständen – dienen den kommunikativen Zielen (insbesondere Werbeeffect) des Sponsors, der als Gegenleistung regelmäßig einen bestimmten Geldbetrag zahlt. Ein Sponsoringvertrag enthält dabei Elemente verschiedener Vertragstypen, z. B. Kauf-, Miet-, Dienst- und Werkvertrag.

Die vertragsrechtliche Einordnung von Sponsoringverträgen

Der Sponsoringvertrag lässt sich keinem der im BGB geregelten besonderen schuldrechtlichen Vertragstypen zuordnen. Er enthält regelmäßig verschiedene Elemente der gesetzlich geregelten Vertragstypen (Miete, Pacht, Dienstleistung, Werkvertrag, Geschäftsbesorgung) – und hat damit insgesamt einen eigenständigen Charakter. Das hat der BFH jetzt explizit klargestellt (BFH, Urteil vom 23.03.2023, Az. III R 5/22, Abruf-Nr. [235221](#)).

Solche Verträge bezeichnet man als atypische Schuldverträge. Bei ihnen sind die einzelnen Leistungspflichten oft derart miteinander verknüpft, dass sie sich rechtlich und wirtschaftlich nicht trennen lassen. Deswegen scheidet auch eine nur teilweise Zuordnung der Pflichten zum Typus eines Miet- oder Pachtvertrags aus.

Art der Leistung und Gegenleistung ...

... machen den Sponsoringvertrag ...

... zu einem eigenständigen Vertragstypus

Um diesen Fall ging es beim BFH

Im behandelten Fall hatte eine Großhandels-GmbH einen Sportverein als Hauptsponsor unterstützt. Vereinbart war, dass die Sportmannschaft auf ihrer Kleidung sowie an ihrer Heimspielstätte auf dem Boden, sowie auf Sponsorentafeln und Banden für die GmbH warb. Die GmbH durfte außerdem das Logo des Vereins für ihre eigenen Werbemaßnahmen nutzen. Der Vertrag wies das Entgelt nicht getrennt für die einzelnen Leistungen aus.

Im Rahmen einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass es sich bei dem Sponsoringvertrag um einen gemischten Vertrag handele und die vom Vertrag umfassten Aufwendungen teilweise zu Hinzurechnungen nach dem Gewerbesteuergesetz (GewStG) führten. Es schätzte daraufhin den Aufwand und unterwarf den Anteil für die Werbung auf Kleidung, Boden, Sponsorenwänden und Banden der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1d GewStG und den Aufwand für die Nutzung des Vereinslogos der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1f GewStG. Nach diesen beiden Regelungen dürfen Miet- und Pachtzinsen sowie Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten bei der Gewerbesteuer nicht vollständig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden bzw. müssen wieder hinzugerechnet werden, wenn sie zuvor abgezogen wurden.

Die Entscheidung des BFH

Der BFH widersprach dem Finanzamt. Der Vertrag enthielt nach seiner Auffassung wesentliche Vertragsbestandteile, die nicht unter die Hauptleistungspflichten eines Miet- und/oder Pachtverhältnisses passten und auch nicht lediglich Nebenleistungen zu einem Miet-/Pachtvertrag waren.

Darunter waren miet- und pachtfremde Leistungen, wie z. B. Werbung, Widergabe des Firmenlogos, Public Relations-Aktionen, der bildliche Hinweis auf Spielankündigungen. Diese Leistungen enthalten – so der BFH – werk- und dienstvertragliche Elemente (§§ 611 ff., 631 ff. BGB), teilweise mit Geschäftsbesorgungscharakter (§§ 675 ff. BGB). Bei diesen Vertragsbestandteilen stellte der Verein der GmbH nicht nur Gegenstände oder Rechte zur Verfügung. Er übernahm vielmehr erfolgs- oder tätigkeitsbezogene Leistungspflichten zur aktiven Herbeiführung einer Werbewirkung. Laut Vertrag war der Verein in erster Linie zur Erbringung einer Werbe-/Kommunikationsleistung verpflichtet, die als charakteristische Leistung den Sponsoringvertrag prägt. Auch die übrigen Entgelte stellten keine Miet- oder Pachtzinsen i. S. v. § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG dar.

Der BFH hat die unterschiedlichen Sponsoringleistungen wie folgt eingeordnet:

Werbeflächen auf LED-Banden

Bei den Entgelten für die Zurverfügungstellung digitaler Werbeflächen und bewegter Bilder auf Leinwänden und LED-Banden handelt es sich nicht um Miet- oder Pachtzinsen, selbst wenn man die Zurverfügungstellung der Bande isoliert betrachten würde. Der Verein hatte sich verpflichtet, die von der

Inwieweit führen Sponsoringaufwendungen auch noch ...

... zu gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen beim Sponsor?

Leistungen enthalten werk- und dienstvertragliche Elemente

Leistungen enthalten werk- und dienstvertragliche Elemente

So ordnet der BFH die ...

... einzelnen Sponsoringleistungen ein

GmbH überlassene Werbesequenz an verschiedenen Stellen der LED-Bande in bestimmten Formaten während der Spiele in Rotation mit anderen Werbesequenzen zu zeigen. Es stand nicht die Benutzung der digitalen Fläche, sondern eine Werbeleistung im Vordergrund.

Werbeleistung steht hier im Vordergrund

Damit haben die Vertragsparteien ein bestimmtes Arbeitsergebnis vereinbart (Werkvertrag). Da der Verein der GmbH zudem die (digitalen) Werbeflächen nicht zum eigenen Gebrauch überlassen hatte, kam auch ein Mietvertrag nicht in Betracht.

Trikotwerbung

Die Zahlungen für die Trikotwerbung waren ebenfalls keine Mietzinsen. Zwar enthält die Überlassung von Werbeflächen auf eigener Bekleidung auch ein mietvertragliches Element. Entscheidend für den Sponsor und Grund für seine Ausgaben ist aber die damit im Zusammenhang stehende sportliche Darbietung, bei der die Trikots sichtbar werden. Der wirtschaftliche Wert – so der BFH – wird nicht allein durch die Anbringung eines Werbeaufdrucks auf den Trikots geschaffen, sondern erst durch zusätzliche Tätigkeiten des Gesponserten. Dadurch, dass der Verein seine Spieler bei den Sportveranstaltungen mit den beflockten Trikots auftreten lässt, erbringt er eine Werbeleistung (Werkvertrag, ggf. Geschäftsbesorgung) im weitesten Sinn.

Zahlungen für die Trikotwerbung sind hier keine Mietzinsen

Zahl der Sponsor die Vergütung aber nicht nur für die Überlassung der Werbefläche (das Trikot), sondern auch dafür, dass der Gesponserte selbst noch zur Nutzung der Werbefläche beitragen muss (indem die Sportler die Trikots während der Sportveranstaltung tragen), liegt kein reiner Pacht-/Mietvertrag vor. Vielmehr handelt es sich um einen gemischten Vertrag, bei dem regelmäßig das werkvertragliche Element (Arbeitsergebnis) überwiegt.

Analoge Bandenwerbung

Die Vergütungen für die analoge Bandenwerbung könnten – isoliert betrachtet – als Miet- oder Pachtzinsen einzuordnen sein. Eine Aufteilung der Entgelte für gewerbesteuerrechtliche Zwecke kam aber nach Auffassung des BFH beim konkreten Sponsoringvertrag als Vertrag eigener Art nicht in Betracht. Die GmbH zahlte hier nicht dafür, dass sie eine bestimmte – abgegrenzte – Raumfläche nutzen durfte, sondern dafür, dass auf den insgesamt gesponserten Sportveranstaltungen des Vereins für sie geworben wurde. Ohne die Sportveranstaltungen war auch die analoge Bandenwerbung für den Sponsor weitgehend nutzlos.

Aufteilung der Entgelte kommt hier für BFH nicht in Frage

Aus der Pauschalvergütung für die Leistungen konnte zudem kein marktübliches Entgelt abgegrenzt werden, das der Überlassung von Nutzungsflächen zugerechnet werden könnte. Nach Ansicht des BFH ließ sich daher auch kein vernünftiger Schätzungsmaßstab für eine Aufteilung des Entgelts finden.

Kein vernünftiger Schätzungsmaßstab

Überlassung des Vereinslogos

Da sich das Sponsoring-Vertragsverhältnis als ein einheitliches und unteilbares Ganzes darstellt, scheidet auch eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG für die Überlassung des Vereinslogos aus.

Die Folgen für den Verein als Sponsoringnehmer

Der BFH musste sich in seinem Urteil zwar mit der vertragsrechtlichen und daraus folgend auch steuerlichen Einordnung des Sponsorings beim Sponsor befassen. Die Aussagen können und müssen aber auf die Vereine als Sponsoringempfänger übertragen werden.

Dabei geht es nicht nur – wie im vorliegenden Fall – um die gewerbesteuerliche Hinzurechnung, sondern um die ertragsteuerliche Einordnung allgemein. Insbesondere folgende Schlüsse sind wichtig:

- Bei Sponsoringvereinbarungen sind die einzelnen Leistungspflichten regelmäßig derart miteinander verknüpft, dass sie sich rechtlich und wirtschaftlich nicht trennen lassen.
- Bei der Überlassung von Werbeträgern scheidet eine Behandlung als Miet- oder Pachtvertrag meist aus. Das gilt insbesondere für die Überlassung von Banden und anderen Werbeflächen, aber auch für Räume und Grundstücksteile, die dem Sponsor zur Verfügung gestellt werden.
- Die getrennte Behandlung einer Immobilienüberlassung kommt nur in Frage, wenn sie vertraglich eigenständig geregelt wird. Dann muss aber auch die darauf entfallende Pacht oder Miete getrennt ausgewiesen und zahlbar sein. Insbesondere darf die Überlassung nicht an die Erfüllung anderer Leistungskomponenten gebunden sein.
- In diesem Fall müssen Pauschalvergütungen für alle vertraglich vereinbarten Leistungen vermieden werden; die Überlassung von Flächen muss exklusiv erfolgen.

FAZIT | Die Finanzverwaltung kommt gemeinnützigen Organisationen bei der steuerlichen Einordnung des Sponsorings sehr weit entgegen (Quelle: BMF, Amtliches Einkommensteuer-Handbuch, Anhang IV, sog. Sponsoring-Erlass).

- Insbesondere gilt das für das sog. passive Sponsoring, bei dem die Überlassung von Werberechten als ertragsteuerfrei behandelt wird.
- Solche Billigkeitsregelungen haben aber keine Entsprechung in der steuerlichen Einordnung der entsprechenden Leistungen vor dem gesetzlichen Hintergrund. Sie sind bisher von Finanzgerichten nicht bestätigt worden, und das ist auch künftig nicht zu erwarten.
- Ob z. B. die Überlassung eines Logos oder die Nutzung des Vereinsnamens durch den Sponsor als steuerfreie Vermögensverwaltung behandelt werden kann, darf aus Sicht der Rechtsprechung als fraglich gelten.
- Vereine können also die Billigkeitsregelungen der Finanzverwaltung in Anspruch nehmen, bewegen sich damit aber in einer Grauzone. Insbesondere wenn es um größere Vertragsvolumina geht, wird es auch von Seiten des Finanzamts Bedenken geben, denen die Rechtsprechung regelmäßig folgen wird.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- In der nächsten Ausgabe lesen Sie: „Die Sponsoring-Regelungen des BMF im Licht der Rechtsprechung“.

BFH-Aussagen gelten sowohl für den Sponsor ...

... als auch den gesponserten Verein

Vermietung von Werbebanden ...

... ist nur im Ausnahmefall ein Mietvertrag

Finanzverwaltung ist noch weniger streng als der BFH



SIEHE AUCH
Beitrag in der
August-Ausgabe

SOZIALVERSICHERUNG

Wann Lehrkräfte selbstständig tätig sind: LSG bewertet Frage nach neuer BSG-Rechtsprechung

Lehrkräfte gehören zu dem Kreis von Auftragnehmern in Vereinen und gemeinnützigen Organisationen, die am häufigsten „auf Honorarbasis“ – also als selbstständig Tätige – beschäftigt werden. Tatsächlich hatten sie sozialversicherungsrechtlich eine Sonderstellung, bis das BSG seine Rechtsauffassung geändert hatte. Mit einer Entscheidung des LSG Hamburg liegt jetzt erstmals ein Rechtsprechungsfall vor, der sich auf die neue BSG-Rechtsprechung bezieht. Das etwas überraschende Ergebnis ist, dass Lehrkräfte auch nach neuer Rechtsprechung selbstständig tätig sein können.

Der Rechtsprechungswechsel des BSG aus dem Jahr 2022

Mit seiner Entscheidung vom 28.06.2022 hatte sich das BSG mit der statusrechtlichen Beurteilung einer Lehrerin an einer städtischen Musikschule von seiner Sonderrechtsprechung für lehrende Tätigkeiten distanziert. Stattdessen hatte das BSG die allgemeinen Abgrenzungskriterien für die Einordnung als abhängig beschäftigt oder selbstständig angewandt.

Danach können bereits die Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung und die Festlegung auf bestimmte Unterrichtszeiten und Räume der Lehrtätigkeit ein Gepräge geben, das gegen eine selbstständige Tätigkeit spricht. Das BSG stellte dabei darauf ab, dass die Lehrkraft keine eigene betriebliche Organisation unterhielt, keine unternehmerischen Chancen nutzen konnte und kein Unternehmerrisiko trug (BSG, Urteil vom 28.06.2022, Az. B 12 R 3/20 R, Abruf-Nr. [235470](#), Ausgabe VB 6/2023, Seite 15).

Der Fall beim LSG Hamburg und die Entscheidung des LSG

Vor dem LSG Hamburg ging es um eine Dozentin, die an einer Berufsfachschule im Ausbildungsgang Ergotherapie tätig war. Der Lehrplan folgte den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Laut Vertrag war sie selbstständig tätig, musste aber einen Unterrichts- oder Unterweisungsnachweis führen. Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens kam die Deutsche Rentenversicherung Bund zu dem Ergebnis, die Dozentin sei abhängig beschäftigt. Dagegen klagte die Berufsfachschule und bekam erstinstanzlich Recht. Die Berufung, die die Rentenversicherung Bund einlegte, wies das LSG ebenfalls ab. Begründung: Auch unter Zugrundelegung der jüngeren Entscheidung des BSG lag eine selbstständige Lehrtätigkeit vor. (LSG Hamburg, Urteil vom 27.04.2023, Az. L 1 BA 12/22, Abruf-Nr. [235968](#)).

Das LSG folgt der BSG-Auffassung und legt die allgemeinen – für die Statureinordnung entwickelten (Haupt-)Kriterien an. Das sind vor allem

- örtliche, zeitliche und inhaltliche Weisungsbindung,
- unternehmerisches Risiko und
- Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers.



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil
weiterlesen



Fall betraf eine
Dozentin mit
Ausbildungsgang
Ergotherapie

LSG folgt der
BSG-Auffassung

Örtliche Weisungsbindung

Der Unterricht fand am Ort und in den Räumen der Berufsfachschule statt. Das LSG stellt klar, dass das bei solchen Bildungsträgern der Regelfall ist. Das spricht zwar eher gegen eine selbstständige Tätigkeit der Lehrkräfte, ist aber kein Ausschlusskriterium, zumal einige Unterrichtseinheiten auch online oder gar in den Praxisräumen von Dozenten stattfanden.

Zeitliche Weisungsbindung

Für das Gericht stand außer Frage, dass die Ausbildung in einem engen Zeitkorsett mit klarem und detailliertem Stundenplan und damit auch klaren zeitlichen Vorgaben für die Lehrkräfte stattfand.

Allerdings stellt das LSG heraus, dass auf die zeitlichen Wünsche der selbstständigen Lehrkräfte Rücksicht genommen wurde. Das zeigte sich daran, dass die Schule die festangestellten Lehrkräfte um die mit den freien Dozenten vereinbarten Unterrichtszeiten herum plante. Die Dozentin hatte außerdem klargemacht, dass sie Lehraufträge, die ihren zeitlichen Vorstellungen nicht gerecht worden wären, nicht angenommen hätte. Sie erhielt stets vier Unterrichtsstunden im Block, da ihre Anfahrtszeit sehr lang war.

Inhaltliche Weisungsbindung

Ein Weisungsrecht bezüglich der Inhalte der Lehrtätigkeit konnte das LSG nicht feststellen. Es hielt zudem für fraglich, ob dieses Kriterium bei zwingenden Rahmenbedingungen eines Curriculums überhaupt angewendet werden kann. Es sah hier keinen Einfluss auf die inhaltliche Vermittlung des Lehrstoffs. Sowohl die didaktische als auch die methodische Vermittlung des vorgegebenen Stoffes lagen in der Verantwortung der Lehrer. Die Bindung an das, was an Wissensstoff zu vermitteln war, stellt deswegen kein geeignetes Abgrenzungskriterium gegenüber einer abhängigen Beschäftigung dar.

Unternehmerrisiko

Ein nennenswertes Unternehmerrisiko der Dozentin konnte das Gericht nicht erkennen. Sie hatte einen festen Jahresvertrag abgeschlossen, der für einen maximalen Stundenumfang von vier Stunden pro Woche einen festen Stundensatz vorsah. Sie konnte weder Einfluss auf die Höhe des Entgelts nehmen noch durch sonstige Maßnahmen den Umfang der Einnahmen beeinflussen.

Dieser Umstand ist – so das LSG – für sich genommen aber von geringer Bedeutung, da es in der Eigenart der Tätigkeit begründet liegt, dass bei einer allein auf die geistige Vermittlung von Wissen gerichteten Arbeit keine (bzw. nur sehr geringe) Investitionen oder sonstige, ein unternehmerisches Risiko begründende Faktoren erkennbar sind.

Eingliederung in die Arbeitsorganisation

Als entscheidendes Merkmal für eine selbstständige Tätigkeit betrachtet das LSG aber die fehlende Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Bildungsträgers. Es bedarf zwar – so das Gericht – eines hohen Organisationsgrads beim Einsatz der Lehrkräfte, um eine zeitliche Planung der Dozenten sicherzustellen. Allein dieser Umstand spricht noch nicht für eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation.

Werden zeitliche Wünsche der Lehrkraft berücksichtigt?

Art der didaktischen Stoffvermittlung bleibt dem Dozenten vorbehalten

Fehlendes Unternehmerrisiko ist von geringer Bedeutung

Fehlende Eingliederung ist entscheidendes Abgrenzungsmerkmal

Auch dass die Lehrkräfte ein Klassenbuch führen mussten, in das sie Datum, Anwesenheiten und den Inhalt des Unterrichtsstoffs einzutragen hatten, spricht nicht gegen eine selbstständige Tätigkeit. Die Lehrkräfte selbst hatten nämlich ein Interesse daran, den Ausbildungsstand der Auszubildenden und ihre Stoffvermittlung im Blick zu behalten. Dass auch die Schule Kenntnis dieser Unterlagen haben wollte (die Teilnahme am Unterricht war Voraussetzung für die Prüfungszulassung), ist daher als Abgrenzungskriterium ohne Aussagekraft. Die Lehrkraft war aber auch im Vergleich zu den festangestellten Lehrkräften in nur sehr geringem Umfang in die Arbeitsorganisation eingebunden. Insbesondere nahm sie nicht an den turnusmäßigen Lehrerkonferenzen teil.

Die Gesamtbewertung durch das LSG

Der Vertrag war als selbstständige Dozententätigkeit ausgestaltet und wurde im Wesentlichen auch so gelebt, wie vereinbart. Diejenigen Merkmale, die auf eine abhängige Lehrtätigkeit hindeuten hätten können (wie z. B. die Vereinbarung über den Ort des Unterrichts), haben der Beschäftigung nach Auffassung des LSG nicht ihr Gepräge gegeben.

Von einer Weisungsgebundenheit im engeren Sinne konnte nicht ausgegangen werden. Deswegen kam insbesondere der fehlenden Eingliederung in den Betrieb ein besonderes Gewicht zu. Bei Ausbildungen mit berufsqualifizierendem Abschluss, die nicht selten einen stark gegliederten und umfangreichen Lehrstoff zum Inhalt haben, dürfte sich – so das LSG – stets das Problem stellen, wie der Wissensstoff ohne intensive organisatorische Vorbereitung, Einflussnahme und Steuerung der Lehrkräfte über die Dauer der Ausbildung vermittelt werden kann. Ein hoher Organisationsgrad der Unterrichtsvermittlung ist auch und gerade wegen des zumeist kaum vorhandenen Unternehmerrisikos ein deutliches Indiz für eine abhängige Beschäftigung. Das Gericht sah aber diese hohe organisatorische Einbindung im konkreten Fall nicht.

Die Konsequenz für die Gestaltung von Verträgen

Lehrtätigkeiten können grundsätzlich selbstständig ausgeübt werden. Dabei haben das geringe unternehmerische Risiko und die zeitliche und örtliche Weisungsbindung als fast unvermeidbare Faktoren nur eine nachrangige Bedeutung.

Wichtig | Im Zentrum steht dagegen die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers. Darauf sollten Bildungsträger ein besonderes Augenmerk richten. Maßgeblich kommt es dabei darauf an, wie intensiv die Lehrkraft in den Unterrichtsbetrieb eingebunden ist und in welchem Umfang sie Einfluss auf Unterrichtsinhalt, Art und Weise der Erteilung, Arbeitszeit und sonstige Umstände der Lehrtätigkeit nehmen kann. Die Einbindung bzw. Einordnung in den Dienstbetrieb durch die Verpflichtung der Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen und anderweitigen Verpflichtungen wie z. B. eine Vertretung deutet auf eine abhängige Beschäftigung hin, weil sich hieraus eine relativ intensive Eingliederung in den Lehrbetrieb ergibt. Ebenso können detaillierte Vorgaben bei der Unterrichtsgestaltung für eine fremdbestimmte Tätigkeit, also eine abhängige Beschäftigung, sprechen.

Nichtteilnahmepflicht an Lehrerkonferenzen war wichtiger Punkt

Auf abhängige Lehrtätigkeit hindeutende Merkmale ...

... hatten der Beschäftigung nicht ihr Gepräge gegeben

Lehrtätigkeiten können selbstständig ausgeübt werden

(Nicht-)Eingliederung in Arbeitsorganisation ist entscheidendes Kriterium

VEREINSRECHT

Mitgliederdaten: Wann haben Mitglieder Anspruch auf eine Liste der Mitglieder-E-Mails?

| E-Mail-Kommunikation ist in den meisten Vereinen eine Selbstverständlichkeit. Dennoch darf der Verein die E-Mail-Adressen der Mitglieder nicht ohne Weiteres herausgeben. Wann er das darf oder sogar muss, hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm geklärt. |

Der Fall vor dem OLG Hamm

Im konkreten Fall ging es um einen Verein mit rd. 5.500 Mitgliedern. Der Zweck des Vereins besteht darin, den klimaschützenden Umbau der Energieversorgung zu unterstützen; speziell regenerative Energien auf Basis von genossenschaftlichen oder vergleichbaren Gesellschaftsformen zu fördern. Die Satzung des Vereins nimmt mehrfach Bezug auf die Möglichkeit, mit den Mitgliedern per E-Mail zu kommunizieren. Eine ausdrückliche Verpflichtung der Mitglieder, eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, sieht die Satzung aber nicht vor. Der Verein kommuniziert mit seinen Mitgliedern selbst auch per E-Mail.

Das klagende Mitglied wollte in Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit den anderen Mitgliedern in Kontakt treten, um eine Opposition gegen das Vorgehen des Vorstands zu organisieren. Im Anschluss an die Mitgliederversammlung wollte es auf gleiche Weise die Mitglieder kontaktieren, um evtl. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung per Minderheitenbegehren zu initiieren und im Hinblick auf die derzeitige „Vereinspolitik“ die aktuelle Meinungsbildung zu beeinflussen.

Der Vorstand verweigerte die Herausgabe der E-Mail-Listen. Er vertrat die Ansicht, das Mitglied habe auch nach der Rechtsprechung des BGH keinen Anspruch auf deren Überlassung. Er machte zudem datenschutzrechtliche Bedenken geltend. Mitglieder könnten allenfalls beanspruchen, dass der Verein die Daten einem Treuhänder überlasse.

Die Entscheidung des OLG Hamm

Dieser Auffassung widerspricht das OLG klar. Es hat den Verein dazu verpflichtet, dem Mitglied eine Liste seiner Mitglieder mit Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen in elektronisch verwertbarer Form zu übermitteln. Den Rechtsanspruch darauf begründet das Gericht aus dem Mitgliedschaftsverhältnis (OLG Hamm, Urteil vom 26.04.2023, Az. 8 U 94/22, Abruf-Nr. [235934](#)).

Wichtig | Offen lässt das OLG, ob sich ein Anspruch auf Herausgabe der Daten auch aus § 810 BGB ergeben kann. Nach dieser Regelung hat eine Person ein Einsichtsrecht in Urkunden, wenn darin ein zwischen ihr und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist und sie ein rechtliches Interesse an der Einsicht hat.

Kommunikation per E-Mail war in Satzung verankert

Mitglied verlangt vom Vorstand Zugang zu E-Mail-Adressen

Vorstand verweigert Herausgabe der E-Mail-Listen ...

... und erleidet damit vor dem OLG Schiffbruch

Mitgliedschaftsrecht kann Recht auf Einsicht digitaler Listen umfassen

Das OLG stellt klar, dass nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung einem Vereinsmitglied kraft seines Mitgliedschaftsrechts ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins zusteht, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen. Das gilt auch für Listen in digitaler Form, wenn der Verein die Mitgliederdaten in dieser Form speichert – was heute bei den meisten Vereinen der Fall sein wird.

Wann hat das Mitglied ein „berechtigtes Interesse“?

Wann das Mitglied ein berechtigtes Interesse hat, kann – so das OLG – nicht abstrakt-generell geklärt werden, sondern muss aufgrund der konkreten Umstände des einzelnen Falls beurteilt werden. In jedem Fall besteht das Recht auf Herausgabe, wenn es darum geht, das erforderliche Stimmenquorum für ein Minderheitenbegehren zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zu erreichen.

Ein berechtigtes Interesse liegt nach Rechtsprechung des BGH außerdem darin, mit der Vielzahl von Mitgliedern, von denen regelmäßig nur ein kleiner Teil an der Mitgliederversammlung teilnimmt, in Kontakt zu treten, um eine Opposition gegen die vom Vorstand eingeschlagene Richtung der Vereinsführung zu organisieren (BGH, Beschluss vom 21.06.2010, Az. II ZR 219/09, Abruf-Nr. [104032](#)). Dabei müssen sich die auskunftbegehrenden Mitglieder nicht auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über eine Vereinszeitschrift oder ein vom Verein eingerichtetes Internetforum verweisen lassen.

Kann der Verein Mitglieder auf andere Kommunikationsform verweisen?

Bei der Bewertung, ob ein Interesse berechtigt ist, kommt es nicht nur darauf an, was als Mindestmaß erforderlich ist, um einen Kontakt herzustellen, so das OLG. Die muss auch bezogen auf die technischen Möglichkeiten und gesellschaftlichen Gepflogenheiten erfolgen. E-Mail hat in vielen Bereichen den Postbrief und das Telefax abgelöst. Daher hat die E-Mail-Adresse heute in vielen Bereichen mindestens denselben Stellenwert wie die postalische Adresse.

Will ein Mitglied eine Opposition gegen die vom Vorstand eingeschlagene Richtung der Vereinsführung zu organisieren, kann der Vorstand es nicht auf andere Kommunikationswege verweisen. Dafür sprechen nach Auffassung des OLG die Vorzüge der unmittelbaren, individualisierten und kostengünstigen Kommunikationsform. Eigeninteressen des Vereins stehen dem nicht entgegen. Das – mögliche – gegenläufige Interesse einzelner Mitglieder an Nichtbelästigung wiegt für sich nicht schwer und überwiegt in einem solchen Fall nicht.

E-Mail unterscheidet sich qualitativ auch von der Kommunikation über ein vom Verein zur Verfügung gestelltes internetbasiertes Mitgliederforum (BGH, Beschluss vom 25.10.2010, Az. II ZR 219/09, Abruf-Nr. [131729](#)). Das bietet nämlich keine – einer Kontaktaufnahme mit den übrigen Vereinsmitgliedern – gleichwertige Möglichkeit, ihr Mitgliedschaftsrecht auszuüben.

Vorliegen des berechtigten Interesses des Mitglieds ...

... muss am konkreten Fall beurteilt werden

Mit diesen Argumenten verlangt das OLG vom Verein ...

... die Kontaktaufnahmemöglichkeit des Mitglieds zu den ...

... anderen Mitgliedern per E-Mail

Ist die Zwischenschaltung eines Treuhänders erforderlich?

Im Fall des BGH-Urteils vom 21.06.2010 (Az. II ZR 219/09) verlangte das klagende Mitglied vom Verein (nur) die Herausgabe der Mitgliederdaten an einen Treuhänder. Das heißt nach Auffassung des OLG aber keineswegs, dass es keinen Anspruch zur Übermittlung an das Mitglied hatte.

Die Zwischenschaltung des Treuhänders würde nämlich die Nutzung der E-Mail-Adressen erheblich erschweren. Z. B. kann das Mitglied ein Interesse daran haben, die zu kontaktierenden Mitglieder nach bestimmten, aus der Mitgliederliste ersichtlichen Kriterien auszuwählen, z. B. nach Wohnort, der für die (Präsenz-)Teilnahme an der Mitgliederversammlung von Bedeutung ist. Je nach Vereinszweck kann das auch für Kriterien wie Alter, Herkunft und Geschlecht gelten. Das – so das OLG – liegt im Entscheidungsbereich des Mitglied, nicht des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliederliste lediglich an einen Treuhänder würde zu einer nur eingeschränkt vergleichbaren Kommunikationsform führen, die nicht die Vorzüge der E-Mail-Kommunikation aufweist.

Stehen Interessen des Vereins der Herausgabe entgegen?

Im Einzelnen muss geprüft werden, ob wesentliche Interessen des Vereins oder der Mitglieder der Herausgabe der Mitgliederdaten entgegenstehen.

Kostenargument zählt nicht

Das Kostenargument lässt das OLG dabei nicht gelten. Bei einem Verein der Größe des behandelten Falls sei davon auszugehen, dass die Mitgliederliste in professioneller Weise aktuell geführt wird und daher unschwer zur Verfügung steht. Die Übermittlung ist daher mit nur mit minimalem Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand verbunden.

Auch Belästigung der Mitglieder hat kein Gewicht

Auch das Interesse der Mitglieder, nicht durch E-Mails belästigt zu werden, hält das OLG für nachrangig. Das Mitgliedschaftsverhältnis begründet nämlich eine Sonderverbindung, für die die Grundsätze für eine belästigende Werbung (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG) nicht gelten. Im Gegenteil besteht mit dem Vereinsbeitritt die Vermutung, auch zu der damit einhergehenden Kommunikation bereit zu sein. Dass einzelne Mitglieder sich gegen die Weitergabe ihrer E-Mail-Adressen aussprechen, steht einer Übermittlung der E-Mail-Adressen nicht entgegen.

Außerdem haben die Mitglieder die Möglichkeit, sich vor einer wahrgenommenen Belästigung mit einfachen Mitteln zu schützen. Soweit nicht im Einzelfall eine Pflicht zur Angabe besteht, können sie dies schlicht dadurch tun, dass sie dem Beklagten keine E-Mail-Adresse mitteilen. Soweit sie die Vorzüge der E-Mail-Korrespondenz (nur) im Verhältnis zum Verein nutzen wollen, können sie die Mitteilung der E-Mail-Adresse mit einem Weitergabeverbot verbinden. Und schließlich können Sie für die Zwecke des Vereinsverhältnisses eine besondere E-Mail-Adresse einrichten oder bestimmte Absender als „Spam“ definieren oder blockieren.

BGH-Urteil aus 2010
hatte andere Rahmenbedingungen ...

... als der aktuelle
Fall vor dem
OLG Hamm

Übermittlung ist
mit minimalem
Aufwand verbunden

Vereinsmitglieder
können sich vor
E-Mail-Kontaktaufnahme schützen

Liegen satzungsmäßige Einschränkungen vor?

Aus der Satzung des Vereins ergaben sich keine Einschränkungen des mitgliedschaftlichen Informationsanspruchs. Es war nicht geregelt, dass die E-Mail-Adressen nicht oder nur an einen Treuhänder herausgegeben werden dürften. Es wäre ohnehin fraglich, ob solche Einschränkungen überhaupt zulässig sind. Das mitgliedschaftliche Informationsrecht darf nämlich nicht grundsätzlich eingeschränkt werden. Außerdem war in der Satzung an mehreren Stellen die Kommunikation per E-Mail sogar vorgesehen.

Herausgabe ist auch mit Datenschutz vereinbar

Auch datenschutzrechtliche Bedenken sah das OLG nicht. Zwar gilt auch hier die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Mitgliederliste enthält mit Adresse und E-Mail-Adresse Informationen, die sich auf die durch Namen identifizierten Personen beziehen, also personenbezogene Daten i. S. v. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Zulässig ist nach Art. 6 Abs. 1b DSGVO aber die Verarbeitung „für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist“. Vereinsgründung und -beitritt begründen einen solchen Vertrag.

Die Pflicht des Vereins, dem Mitglied eine Mitgliederliste mit Namen, Adressen und E-Mail-Adressen zu übermitteln, ergibt sich – so das OLG – bereits durch eine Interessenabwägung. Andernfalls könnte die Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte nämlich nicht effektiv ausüben oder sie liefen sogar in Leere. Auch datenschutzrechtlich muss anerkannt werden, dass das klagende Mitglied die E-Mail-Adressen für eine effektive Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte benötigt.

Zudem unterliegt auch das Mitglied, wenn es die Mitgliederliste für seine mitgliedschaftlichen Zwecke verwendet, der strengen Auflagen der DSGVO mit möglichen Sanktionen und Haftungsfolgen.

FAZIT | Bei Streitigkeiten in Vereinen kommt es immer wieder vor, dass der Vorstand seine institutionelle Vormachtstellung gegenüber oppositionellen Mitgliedern ausnutzt, um Entscheidung zu blockieren, zu verzögern oder zu beeinflussen. Der Zugriff auf die Mitgliederdaten spielt dabei eine ausschlaggebende Rolle. Hier stärkt das Urteil die Stellung der Mitglieder(-versammlung). Im Grunde ergibt sich die Rechtsauffassung des OLG schlüssig aus dem Charakter des Vereins als Rechtsform: Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan mit umfassenden Weisungsbefugnissen gegenüber dem Vorstand. Insofern ist es sinnwidrig, die demokratische Selbstorganisation der Mitgliederversammlung zu erschweren. Das OLG sah deshalb auch keinen Grund, die Revision zuzulassen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „So setzen Sie bei Veranstaltungen und Versammlungen Ihr Hausrecht richtig durch“, VB 2/2019, Seite 13 → Abruf-Nr. [45700582](#)
- Sonderausgabe „Rechtssicherer Umgang mit formalen Fragen rund um die Mitgliederversammlung insbesondere mit Störern“, vb.iww.de → Abruf-Nr. [43918517](#)
- Beitrag „So setzen Sie bei Veranstaltungen und Versammlungen Ihr Hausrecht richtig durch“, VB 2/2019, Seite 13, → Abruf-Nr. [45700582](#)
- Beitrag „Satzungsgemäße Sonderrechte für Mitglieder: Schaffen Sie sich keine ungewollten Baustellen“, VB 12/2019, Seite 15 → Abruf-Nr. [46256950](#)

Herausgabe unterfällt „Zulässigkeitsgrund“ in Art. 6 Abs. 1b DSGVO

OLG Hamm stärkt Stellung der Mitglieder(-versammlung)



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf vb.iww.de

VEREINSRECHT

Vereinsausschluss: Reichen Allgemeinklauseln in der Satzung aus?

I Viele Satzungen enthalten sehr allgemeine Gründe für einen Vereinsausschluss, wie etwa „Verstöße gegen Interessen des Vereins“ oder „vereinschädigendes Verhalten“. Damit verstoßen sie aber nicht gegen den rechtlich geforderten Bestimmtheitsgrundsatz, wenn sie auslegungsfähig sind. Das zeigt ein Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg. I

Der aktuelle Fall vor dem AG Charlottenburg

Im behandelten Fall ging es um einen Wettbewerbsverband (Abmahnverein). Zum Vereinsausschluss enthielt seine Satzung folgende – recht gängige – Regelung: „Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied im erheblichen Umfang gegen die Interessen des Vereins verstößt.“

Der Verband schloss ein Mitglied aus, das selbst Adressatin seiner Abmahnungen war. Grund für den Ausschluss waren öffentlich geäußerte Vorwürfe (u. a. auf einer Demonstration vor dem Sitz des Verbands), die Abmahnpraxis diene primär der Erzielung von Einnahmen, während die satzungsmäßigen Zwecke eine allenfalls untergeordnete Rolle spielten. Der Verband würde zudem ohne sachliche Gründe abmahnen und diene den wirtschaftlichen Interessen Dritter. Das Mitglied wehrte sich und zog vor Gericht. Das AG hat aber dem Verein Recht gegeben. Der Vereinsausschluss war wirksam (AG Charlottenburg, Urteil vom 06.03.2023, Az. 234 C 156/22, Abruf-Nr. [235935](#)).

Die satzungsrechtlichen Anforderungen an Ausschlüsse

Das AG hat sich zunächst mit den satzungsrechtlichen Anforderungen an Vereinsausschlüsse befasst. Auch für vereinsinterne Strafverfahren gilt der Grundsatz, dass Strafen nicht ohne hinreichend bestimmte Strafnormen verhängt werden dürfen. Erforderlich ist deswegen eine Satzungsregelung zum Vereinsausschluss, die ausreicht, damit die Mitglieder einen evtl. drohenden Rechtsnachteil erkennen und entscheiden können, ob sie diesen hinnehmen bzw. ob sie ihr Verhalten danach einrichten wollen.

„In erheblichem Umfang“

Der Begriff des „erheblichen Umfangs“ ist dabei für sich genommen bestimmt genug. Die Rechtsordnung – so das AG – arbeite vielfach mit dem Begriff der Erheblichkeit, insbesondere auch in Bezug auf etwaige Pflichtverletzungen und das hieraus resultierende Recht einer Vertragspartei, sich vom Vertrag zu lösen.

„Interessen des Vereins“

Auch die „Interessen des Vereins“ waren nach Auffassung des Gerichts hinreichend bestimmbar. Sie ergaben sich zunächst aus den Satzungszwecken. Diese bestanden hier darin, gegen unlauteren Wettbewerb und Wirtschaftskriminalität vorzugehen. Dabei wurden auch verschiedene Maßnahmen aufgezählt, die der Durchsetzung des vorbenannten Zwecks dienen sollen.

Wann ist der Vereinsausschluss ...

... wegen Verstoßes gegen Interessen des Vereins berechtigt?

Satzungsregelung zwingend erforderlich

Genügt die Satzungsregelung dem Bestimmtheitsgrundsatz?

Interesse des Vereins hinreichend bestimmbar

Diese spezifischen Interessen werden durch die allgemeinen schuldrechtlichen Pflichten ergänzt. Danach sind Verein und Mitglied zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet. Mit solchen Generalklauseln sind sowohl der Bezugspunkt als auch die Schwelle möglicher Verfehlungen hinreichend deutlich festgeschrieben. Mitglieder können erkennen, dass sie die Interessen des Vereins nicht in einem Maße beeinträchtigen dürfen, das das Verhältnis zum Verein nachhaltig belastet, indem dessen Interessen stark beeinträchtigt werden.

Ausschluss darf nicht grob unbillig oder willkürlich sein

Der Ausschluss darf außerdem nicht grob unbillig oder willkürlich sein. D. h. der Vereinsausschluss muss als Strafmaßnahme angemessen sein. Andernfalls müsste der Verein mildere Sanktionen wählen.

Wichtig | Solche mildere Sanktionen (z. B. zeitweiliger Ausschluss von Leistungen des Vereins, Geldstrafen) muss die Satzung aber regeln, damit sie anwendbar sind.

Darum war der Ausschluss im konkreten Fall berechtigt

Dass im behandelten Fall das Verhalten des Vereinsmitglieds einen erheblichen Verstoß gegen die Interessen des Vereins darstellte und der Ausschluss nicht als grob unbillig oder willkürlich anzusehen war, machte das AG an mehreren Tatbeständen fest:

Das Mitglied hatte durch verschiedene Äußerungen die Interessen des Vereins erheblich beeinträchtigt. Sie waren geeignet, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in Frage zu stellen. Dazu gehörte insbesondere die Unterstellung, der Verein diene wirtschaftlichen Interessen Dritter und verschleierte Umstände, die ein negatives Licht auf sein Verhalten werfen könnten. Insgesamt seien dem Verein zumindest illegitime Handlungsweisen unterstellt worden. So entstand das Gesamtbild, der Verein, dessen Zweck der Schutz des Wettbewerbs und die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität ist, beeinflusse selbst den Wettbewerb unlauter und agiere rechtswidrig.

Empfehlungen für die Vereinspraxis

Generalklauseln sind grundsätzlich als rechtliche Grundlage für einen Vereinsausschluss geeignet. In der Regel haben Vereine auch kaum eine andere Möglichkeit, Ausschlussgründe zu definieren. Sie müssten sonst sehr viele und spezielle Einzeltatbestände auflisten.

Eine allgemeine Tatbestandsdefinition erfordert aber in der Regel einen erheblichen Verstoß. Bloße Meinungsäußerungen erfüllen einen solchen Tatbestand nicht. Hier muss der Verein in der Auseinandersetzung auch einen scharfen Ton hinnehmen. Will der Verein schon bei leichteren Verstößen Mitglieder ausschließen, muss er diese konkret definieren. Auch dann ist aber ein Ausschluss nur möglich, wenn das Vereinsleben nicht bloß unerheblich beeinträchtigt ist. Mitglieder wegen bloßer Bagatellen auszuschließen, wäre grob unbillig oder willkürlich.

Vereinsausschluss muss als Strafmaßnahme ...

... angemessen sein

Ansehen des Vereins war durch Äußerungen des Mitglieds ...

... in Mitleidenschaft gezogen worden

An Generalauschlussklauseln geht kaum ein Weg vorbei

PRAXISFALL

Satzungsänderung mit Vorstandswahl

I Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Deswegen kann eine Änderung der Satzungsklausel zur Vorstandsbildung mit anschließender Vorstandswahl problematisch sein. I

FRAGE: *Nach alter Satzungsregelung besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, von denen der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der zweite Vorsitzende ist zurückgetreten. Diese Gelegenheit möchten wir nutzen, um die Zusammensetzung des Vorstands zu ändern. Nach neuer Satzung soll es drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder ohne Amtsbezeichnung geben, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Können wir Neuwahl und Satzungsänderung in einem Zug durchführen?*

ANTWORT: Sie müssen beachten, dass der vertretungsberechtigte Vorstand die Anmeldung zum Vereinsregister vornehmen muss. Deswegen brauchen Sie eine Zwischenlösung.

Satzungsänderung wird erst mit Eintragung wirksam

Anders als Wahl und Rücktritt des Vorstands wird eine Satzungsänderung nicht sofort, sondern erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Herrschende Rechtspraxis ist aber, dass auf Basis einer Satzungsänderung bereits Beschlüsse möglich sind. Allerdings werden diese Beschlüsse erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam. In Ihrem Fall bedeutet das, dass Sie zwar nach dem Beschluss über die Änderung der Vorstandszusammensetzung den Vorstand wählen können. Seine Amtszeit beginnt aber erst, wenn die Satzungsänderung im Vereinsregister eingetragen ist.

Wirksam bestellter Vorstand muss sich anmelden

Die Anmeldung zum Vereinsregister muss durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl erfolgen. Das kann und muss der neue Vorstand tun, weil er ja schon mit der Bestellung im Amt ist. Die Eintragung im Vereinsregister hat hier nur eine rechtsbekundende, keine rechtserzeugende Wirkung. In Ihrem Fall führt das zu einem Problem. Der neue Vorstand ist noch nicht im Amt, weil das die Eintragung der Satzungsänderung voraussetzt. Der alte ist nicht mehr vertretungsfähig, weil ein dafür erforderliches Mitglied fehlt.

Dennoch können Sie Satzungsänderung und Neuwahl des Vorstands in der gleichen Mitgliederversammlung vornehmen. Das erfordert lediglich eine Übergangslösung bei der Bestellung des Vorstands. Gehen Sie wie folgt vor:

- Zunächst bestellen Sie den Vorstand nach alter Satzungsregelung. Hier würde es genügen, wenn Sie einen der künftigen Kandidaten in das vakante Amt nachwählen. Die Amtszeit dieses Vorstands befristen Sie bis zum Zeitpunkt der Eintragung der Satzungsänderung.
- Dann beschließen Sie die Satzungsänderung.
- Schließlich wählen Sie den Vorstand in neuer Zusammensetzung und legen den Beginn seiner Amtszeit auf den Zeitpunkt der Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister fest. Ist die erfolgt, kann sich der neue Vorstand zum Register anmelden.

Verein will Satzungsregelung zur Vorstandszusammensetzung ...

... und Vertretungsberechtigung ändern ...

... und stößt auf Probleme beim Eintrag ins Vereinsregister

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen | Umschlag-Seite 2: René Schwerdtel (Göbel), Blendwerk Freiburg (Brochtrop)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen



Mitarbeiter verzweifelt GESUCHT?

Hier finden Sie die Kandidaten,
die zu Ihnen passen!

1. **Hohe Aufmerksamkeit** durch Platzierung Ihrer Anzeigen im **IWW-Netzwerk**.
2. Bis zu **5-mal mehr qualifizierte Bewerber** im Vergleich zu herkömmlichen Jobportalen
3. **500 qualifizierte Klicks** auf Ihre Stellenanzeige garantiert*

* Bei Buchung der Premium-Anzeige



TAXTALENTS
Der Stellenmarkt für Steuerprofis

www.tax-talents.de

